

# Deutscher Bundestag

## Stenografischer Bericht

### 132. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 21. Oktober 2004

#### Zusatztagesordnungspunkt 7:

- a) Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100 g, 100 h StPO** (Drucksachen 15/3349, 15/3971) .....  
12121 C
- b) Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Rechtsstaatlichkeit der Telefonüberwachung sichern** (Drucksachen 15/1583, 15/3971) .....  
12121 D

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär  
BMJ .....  
12121 D

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)  
(CDU/CSU) .....  
12122 D

Petra Pau (fraktionslos) .....  
12124 C

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär  
BMJ .....  
12124 D

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) .....  
12125 A

Jörg van Essen (FDP) .....  
12126 A

Joachim Stünker (SPD) .....  
12126 D

**Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:**

Ich rufe die Zusatzpunkte 7 a und 7 b auf:

- a) Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100 g, 100 h StPO**

– Drucksache 15/3349 –

(Erste Beratung 118. Sitzung)

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

– Drucksache 15/3971 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Joachim Stünker  
Hans-Christian Ströbele  
Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)  
Jörg van Essen

- b) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Rechtsstaatlichkeit der Telefonüberwachung sichern**

– Drucksachen 15/1583, 15/3971 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Joachim Stünker  
Hans-Christian Ströbele  
Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)  
Jörg van Essen

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt ein Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch und Petra Pau vor.

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner hat das Wort der Parlamentarische Staatssekretär Alfred Hartenbach.

**Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:**

Verehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die **Geltungsdauer der §§ 100 g und 100 h der Strafprozessordnung** um drei Jahre, bis Ende 2007, verlängert. Die Notwendigkeit dieses Ermittlungsinstruments liegt auf der Hand und wird auch von keiner Seite in Zweifel gezogen. Im Bereich der organisierten Kriminalität dient es unter anderem dazu,

Verbindungen und Strukturen von Bandenmitgliedern aufzudecken. Bei Straftaten, die mittels Telekommunikation, etwa im Internet oder per Telefon, begangen werden, ist es zumeist die einzige Möglichkeit, den Täter zu identifizieren. Der Aufenthalt eines flüchtigen mehrfachen Mörders konnte bereits mittels dieser Maßnahme, die auch Auskunft über Standortdaten eines Handys erlaubt, ermittelt werden.

Rechtsstaatliche Bedenken sind im Grundsatz weder gegen das Ob noch gegen die derzeitige Ausgestaltung der Regelungen begründet. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. März 2003 insoweit keine Bedenken erhoben.

Allerdings stehen diese Bestimmungen in engem Zusammenhang mit den Regelungen zur inhaltlichen Telefonüberwachung nach den §§ 100 a und 100 b StPO, ohne mit diesen jedoch in allen Punkten – wie etwa bei der Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten – zu harmonisieren.

Mit der jetzigen Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100 g und § 100 h StPO bekräftigt die Bundesregierung daher ihre bereits bei der Einführung der Vorschriften Ende 2001 geäußerte Ansicht, dass eine dauerhafte Regelung dieser Materie nur im Rahmen eines harmonischen Gesamtsystems dieser heimlichen Ermittlungsmaßnahmen erfolgen kann. Dazu hat die Bundesregierung die erforderlichen Schritte eingeleitet:

Um eine tragfähige rechtstatsächliche Basis für eine **Gesamtnovellierung** zu legen, hat das Bundesministerium der Justiz beim Max-Planck-Institut Freiburg ein Gutachten zu „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100 a, 100 b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ in Auftrag gegeben. Der erste Teil des Gutachtens betrifft die inhaltliche Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100 a und 100 b StPO und liegt seit Mai 2003 vor. Der zweite Teil des Gutachtens betrifft die akustische Wohnraumüberwachung und wird in Kürze vorliegen.

Geprüft wird derzeit, auf welche Weise dem Entschließungsantrag der Koalition Rechnung getragen werden kann, demzufolge auch Erkenntnisse über die rechtstatsächliche Umsetzung der §§ 100 g und 100 h StPO in der Praxis bei der beabsichtigten Gesamtnovellierung Berücksichtigung finden sollen.

Um den **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** aus dem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung Rechnung zu tragen, hat das Kabinett zudem

im vergangenen Monat einen entsprechenden Regierungsentwurf beschlossen, sodass die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zum 30. Juni 2005 eingehalten werden kann.

In einem weiteren Schritt werden diese heimlichen Ermittlungsmaßnahmen in ein harmonisches Gesamtkonzept zusammenzuführen sein. Der durch das Auslaufen der §§ 100 g und 100 h StPO zum Ende des Jahres bedingte knappe Zeitrahmen reichte dafür nicht aus. Es ist daher sachgerecht und notwendig, mit einer Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100 g und 100 h StPO zunächst sicherzustellen, dass dieses wichtige Ermittlungsinstrument unabhängig von der mit Stringenz von der Bundesregierung weiterverfolgten gesamten Novellierung der §§ 100 a ff. StPO den Strafverfolgungsbehörden auch über den 31. Dezember 2004 hinaus zur Verfügung steht.

Da mir noch ein bisschen Redezeit bleibt, erlaube ich mir ein letztes Wort zum Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch und Petra Pau. Hätten Sie, verehrte Frau Kollegin Pau, gestern auf meine mündliche Antwort zum selben Thema Wert gelegt, dann hätten Sie erfahren, dass die Bundesländer keine eigene Statistik über die Maßnahmen zu §§ 100 g und 100 h StPO führen und die Bundesregierung daher auch nicht in der Lage ist, Auskunft zu erteilen. Wenn Sie einen Antrag stellen, mit dem Sie die Bundesregierung verpflichten wollen, hätten Sie ihn sinnvollerweise um das Verlangen ergänzen müssen, die Länder zu verpflichten, der Bundesregierung entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, wie es in anderen Gesetzen etwa zur Telefonüberwachung und der Wohnraumüberwachung der Fall ist. Ihr Antrag ist also nichts anderes als billige Makulatur.

Ich bedanke mich sehr herzlich.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS  
90/ DIE GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:**

Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Siegfried Kauder.

(Beifall bei der CDU/CSU)

**Siegfried Kauder (Bad Dür rheim)  
(CDU/CSU):**

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es muss schon einen Grund gehabt haben, dass man die §§ 100 g und 100 h StPO in einem Zeitgesetz verabschiedet hat. Dies kann nur bedeuten, dass es bei Verabschiedung dieses Gesetzes gewisse Vorbehalte gegeben hat, die man innerhalb

des Zeitraums bis zum 1. Januar 2005 bereinigt wissen wollte.

Meine Damen und Herren, diese Bedenken gibt es in der Tat. Worüber reden wir denn? – Wir reden über heimliche, verdeckte Ermittlungsmaßnahmen. Daraus ergeben sich verfassungsrechtliche und rechtstechnische Konsequenzen.

Am 18. Oktober 2004 hat Professor Philipp Reemtsma anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Weißen Rings in Hamburg einen bemerkenswerten Vortrag gehalten. Professor Reemtsma kann aus eigener Erfahrung als Opfer berichten. Er hat die leidvolle Erfahrung eines Menschen machen müssen, an dem ein gravierendes Verbrechen begangen worden ist. Trotzdem berichtete er ohne Emotionen, sehr differenziert und ohne Hass über ein Thema, das zu dem Thema, das wir heute zu besprechen haben, sehr gut passt. Er hat sich nämlich sehr differenziert mit Verletztenrechten und mit Beschuldigtenrechten auseinander gesetzt.

Quintessenz seines Vortrags war die Feststellung: Einen hundertprozentigen **Schutz vor Straftaten** hat es nie gegeben, gibt es nicht, wird es nie geben und – das war das Wichtige – darf es auch nicht geben; denn der Schutz der Menschen vor Straftaten korrespondiert nicht mit Freiheits- und Abwehrrechten, die im Grundgesetz niedergelegt sind, sondern sie stehen einander diametral gegenüber.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. März 2004 eine Entscheidung zum **großen Lauschangriff** gefällt, die man immer dann im Hinterkopf haben muss, wenn Grundrechtseingriffe anstehen. Jetzt darf man aber nicht den Fehler begehen und sagen: Was das Bundesverfassungsgericht zum Lauschangriff entschieden hat, lässt sich problemlos auf die Telekommunikationsüberwachung übertragen.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN]: Problemlos nicht,  
aber es ist zumindest zu  
berücksichtigen!)

Das wäre ein Trugschluss, Herr Kollege Ströbele; Sie wissen das, weil auch Sie Jurist sind.

Der **Schutzbereich** beim Lauschangriff ergibt sich aus Art. 13 Grundgesetz – Schutz der Wohnung –;

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN]: Und Art. 1!)

bei der Telekommunikationsüberwachung ergibt er sich aus Art. 10 Grundgesetz. Beide Vorschriften haben verschiedene

Voraussetzungen. Art. 13 des Grundgesetzes hat einen so genannten qualifizierten Gesetzesvorbehalt, während Art. 10 des Grundgesetzes nur einen einfachen Gesetzesvorbehalt hat. Deswegen ist die Eingriffsschwelle bei dem Lauschangriff höher anzusetzen als die Eingriffsschwelle bei der Telekommunikationsüberwachung.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Art. 1, Herr Kollege! Den haben Sie vergessen!)

Man muss aber auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 100. Band, Seite 313 gelesen haben. Dort ist festgehalten, dass in Art. 10 des Grundgesetzes nicht zwischen der Überwachung des **Inhalts eines Telefongesprächs** und der Überwachung der **Daten über ein Telefongespräch** unterschieden wird. Im Gesetz sind aber beide Bereiche unterschiedlich geregelt. Die Überwachung des Inhalts eines Telefongesprächs ist in § 100 a Strafprozessordnung geregelt. Die Überwachung der Telekommunikationsdaten ist in §§ 100 g und 100 h der Strafprozessordnung geregelt. Der Gesetzgeber hat also beide Bereiche unterschiedlich geregelt.

Vergleicht man einmal die **Voraussetzungen für die Überwachung** des Inhalts eines Telefongesprächs mit denen für die Überwachung der Telekommunikationsdaten, so stellt man fest: Der Inhalt eines Telefongesprächs darf nur bei einer der enumerativ in einem Katalog aufgeführten Straftaten abgefragt werden. Geht es um Telekommunikationsverbindungsdaten, ist das Feld weiter geöffnet. Da gelten nicht nur enumerativ aufgeführte Straftaten als Voraussetzung, sondern es darf auch kontrolliert werden, wenn besonders schwerwiegende Straftaten anstehen.

Diese Differenzierung ist unter dem Gesichtspunkt der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung im 100. Band, Seite 313 höchst fraglich;

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist doch Unsinn!)

denn dort ist festgelegt, dass diese Rechte gleichrangig nebeneinander stehen.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Es geht um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung!)

Daraus ergeben sich Probleme, die wir unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten durchleuchten müssten.

Ein Gesichtspunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Lauschangriff

ist durchaus auf die Telekommunikationsüberwachung übertragbar: der **Richtervorbehalt**. Bei dem großen Lauschangriff kann nur ein Gremium aus drei Richtern darüber befinden, ob ein solcher Lauschangriff angeordnet wird. Bei der Überwachung von Telekommunikationsdaten genügt ein Richter, nämlich der Ermittlungsrichter oder der federführende Richter der Hauptverhandlung. Ist diese Differenzierung nach modernem Verfassungsrecht noch gerechtfertigt? Auch dieser Frage werden wir uns stellen müssen.

Die gleiche Frage ergibt sich aus der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu dem Thema „Für welchen **Zeitraum** kann eine Überwachungsmaßnahme angeordnet werden?“ Zu Recht, weil es sich aus Art. 13 des Grundgesetzes ergibt, darf der Lauschangriff nur für die Dauer eines Monats angeordnet werden. Er darf um jeweils einen Monat bis zu insgesamt sechs Monaten verlängert werden. Ab dem sechsten Monat hat das Oberlandesgericht zu entscheiden, ob der Lauschangriff fortgesetzt werden darf.

Ganz anders sieht es bei der Überwachung von Telekommunikationseinrichtungen aus. Der Überwachungszeitraum, für den die Anordnung erfolgt, beträgt hier drei Monate. Er darf ständig verlängert werden, ohne dass das Oberlandesgericht irgendwann aufgerufen wäre, darüber zu befinden.

Das sind Fragen, denen man sich wird stellen müssen. Wir dürfen es nicht dabei bewenden lassen, der Bundesregierung zu sagen: Wir treffen uns im Jahre 2007 hier wieder, um das **Gutachten des Max-Planck-Instituts** zu evaluieren. Als Gesetzgeber sind wir aufgerufen, jeden Tag, immer dann, wenn es um Eingriffe in die Grundrechte geht, zu überprüfen, ob die moderne Auffassung des Grundgesetzes zum Tragen kommt oder ob es Lücken gibt, die zu schließen sind.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Die Befristung wurde – das darf man durchaus sagen – ins Gesetz aufgenommen, damit man sich Gedanken darüber macht, inwieweit Aussageverweigerungsrechte bei Überwachungsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ja!)

Herr Staatssekretär Hartenbach, in diesem Zusammenhang kommt es nicht auf das Gutachten des Max-Planck-Instituts an. Wenn Sie sich die Bundestagsdrucksache zum Erlass des Gesetzes zu den §§ 100 g und 100 h StPO anschauen, werden Sie feststellen, dass die Bundesregierung selbst gesagt hat, dass sie bis zum Ablauf des

Gesetzes eine **Vereinheitlichung der Aussageverweigerungsrechte** in allen Bereichen – Telekommunikationsdatenüberwachung, Inhalt des Telefongesprächs und Lauschangriff – herbeigeführt haben wird. Es kommt also nicht auf den zweiten, noch ausstehenden Teil des Gutachtens des Max-Planck-Instituts an.

Warum sage ich das? Nicht aus Hämme. Ich bitte vielmehr dringend darum, schon jetzt an die Arbeit zu gehen, sich Gedanken darüber zu machen, wie die uneinheitliche Aufsplitterung der Aussageverweigerungsrechte in den unterschiedlichen Vorschriften aufgelöst und eine Vereinheitlichung herbeigeführt werden könnte.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Was meinen Sie, was wir die ganze Zeit machen? – Gegenruf des Abg. Jörg van Essen [FDP]: Das hören wir jetzt seit Jahren!)

Hierzu sind alle aufgerufen.

Es wird darüber zu sprechen sein, ob nicht eine **Berichtspflicht** eingeführt werden sollte. In diesem Zusammenhang bin ich der Bundesregierung durchaus dankbar. Beim großen Lauschangriff ergibt sich die Berichtspflicht aus Art. 13 des Grundgesetzes direkt. Bei den §§ 100 a, 100 g und 100 h StPO ergibt sich diese Berichtspflicht nicht aus Art. 10 des Grundgesetzes; man könnte sie aber durchaus durch ein einfaches Gesetz – es gibt dort keinen qualifizierten Gesetzesvorbehalt – einführen. An diesem Aspekt sollte man arbeiten.

Sie sehen also: Wir haben eine umfassende Baustelle vor uns, die es zu beackern gilt. Wir werden dem Gesetzentwurf und dem Antrag der Regierungskoalition zwar, mit Bauchschmerzen und Bedenken, zustimmen, verbinden damit aber die dringende Bitte, sich jetzt schon Gedanken zu machen, damit wir nicht in vier Jahren wieder hier stehen und wieder keine Lösung haben.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

**Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:**

Zu einer Kurzintervention erhält die Abgeordnete Petra Pau das Wort.

**Petra Pau (fraktionslos):**

Herr Staatssekretär, Sie unterstellten eben, dass ich gestern keinen Wert auf Ihre mündliche Antwort auf meine mündliche Frage gelegt hätte. Ich habe sehr großen Wert auf diese Antwort gelegt und hätte auch sehr großen Wert auf mein Nachfragerecht gelegt.

Nach unserer Geschäftsordnung, Anlage 4, Ziffer 2, werden aber Fragen, die sich auf einen Gegenstand beziehen, der in der Sitzungswoche behandelt wird, nicht mündlich beantwortet, sondern schriftlich. Ich konnte dagegen nicht einmal Widerspruch erheben. Insofern habe ich mich darauf vorbereitet, heute die Antragsteller der Koalition nach der Sinnhaftigkeit ihrer Beschlussempfehlung zu fragen. Sie haben Recht: Über Dinge, die nicht vorhanden sind, können Sie nicht berichten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Herr Staatssekretär hat mir gestern mitgeteilt, dass Anlass, Ergebnis und Anzahl der bisherigen Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht zu ermitteln sind, weil diese Daten nicht erhoben werden. Damit geht dann aber auch Ihr Entschließungsantrag vollständig ins Leere, weil Sie einen Bericht über den Zeitraum zwischen dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis hin zum Jahre 2007 begehren, und zwar zu Anlass, Ergebnis und Anzahl der bisherigen Maßnahmen. Insofern wäre es sinnvoll, heute zwar eine solche Berichtspflicht, zunächst aber die Pflicht zur Erhebung dieser Daten zu beschließen. Es wäre sinnvoll, einen kürzeren Zeitraum bis zur Vorlage des ersten Berichts festzuhalten.

**Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:**

Zur Antwort hat Staatssekretär Hartenbach das Wort.

**Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:**

Ich gebe zu, dass Sie mich mit Ihrem Hinweis auf die Geschäftsordnung voll erwischt haben. Aber da Sie meine schriftliche Antwort gestern schon hatten, verehrte Frau Kollegin, halte ich meine Kritik nach wie vor aufrecht. Aus dieser schriftlichen Antwort hätten Sie nämlich ersehen können, dass Ihr heutiger Antrag unvollständig ist. Genau in diesem Punkt habe ich Ihren Antrag kritisiert.

Zur Erstellung des Berichtes, den die Koalitionsfraktionen erbeten haben, gibt es neben statistischen Erhebungen eine Fülle anderer Möglichkeiten; zum Beispiel könnte ein auf Aktenauswertungen beruhendes wissenschaftliches Gutachten erstellt werden oder es könnten Befragungen, Interviews und Ähnliches durchgeführt werden. Die Bundesregierung wird sich da ebenso etwas einfallen lassen, wie sie sich in der letzten Legislaturperiode auch etwas zur Erfüllung des Auftrages des Parlaments im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Telefonüberwachung hat einfallen lassen. Das kann ich Ihnen versichern.

(Beifall des Abg. Gert Weisskirchen [Wiesloch] [SPD])

**Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:**

Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Christian Ströbele.

**Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es sind jetzt viele neue Fragen aufgetaucht. Deshalb ist es gut, dass wir jetzt darüber debattieren und nicht, wie ursprünglich geplant, die Reden zu Protokoll gegeben haben.

Herr Kollege Kauder, ich kann Sie versichern

(Otto Fricke [FDP]: Ihnen!)

– nee, Sie versichern –, dass wir uns schon hingesetzt haben, allerdings nicht auf die bequemen Bänke der Opposition, sondern auf die harten Bänke der Regierung,

(Jörg van Essen [FDP]: Das ist doch arrogant wie nur etwas!)

und seit längerer Zeit dabei sind, die Novellierung der §§ 100 a ff. und damit auch der hier infrage stehenden Paragraphen vorzunehmen. Das ist schwierige handwerkliche Arbeit, weil das Bundesverfassungsgericht, wie Sie wissen, nicht nur in seiner Entscheidung über den großen Lauschangriff, sondern auch in anderen Entscheidungen immer wieder neue Kriterien zu bedenken gegeben hat. Ich hoffe, wir können dieses Vorhaben bald abschließen und Ihnen das Ergebnis vorlegen.

In der Tat ist es so, dass wir die §§ 100 h und 100 g im Jahre 2001 novelliert haben, aber zugleich haben wir die Geltungsdauer der Novelle befristet, weil wir eine **Novellierung des gesamten Komplexes** planten. Damals mussten wir ja auch deswegen etwas tun, weil eine Frist ablief. Deshalb haben wir das getan, was wir bis zu diesem Zeitpunkt einigermaßen schnell hinkommen konnten. Sie haben übrigens vergessen, zu erwähnen, dass Sie über zehn Jahre lang mit der Anwendung des § 12 FAG eine Vorschrift angewendet haben, die, um das einmal ganz milde zu formulieren, viele datenschutz- und verfassungsrechtliche Bedenken aufgewiesen hat.

(Siegfried Kauder [Bad Dürkheim] [CDU/CSU]: 1992! – Zurufe von der FDP)

Wir haben im Jahre 2001 dafür gesorgt, dass in die Strafprozessordnung eine Vorschrift aufgenommen wurde – dort gehört dieser Komplex ja auch hin –, die einigermaßen verfassungs- und datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprach.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Siegfried Kauder [Bad Dürkheim] [CDU/CSU]: 1992!)

Schon damals wollten wir die Rechte von **Berufsgeheimnistägern** – Rechtsanwälte, Geistliche, Abgeordnete, aber auch Journalisten – respektieren und ihr Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten unter einen besonderen Schutz stellen. So haben wir in einer Art Zwischenlösung einige dieser Berufsgeheimnistäger, auf die wir uns einigen konnten, im Gesetz in der Form geschützt, dass keine Auskünfte über ihre Telekommunikationsverbindungen gegeben werden dürfen. Wir haben aber zugleich die Geltungsdauer dieser Vorschriften befristet, weil wir eine Angleichung an die Regelungen des § 100 a StPO vorhatten, in dem es um die inhaltliche Telefonüberwachung geht, aber noch nicht wussten, wie die konkreten Regelungen aussehen sollten. Damit wollten wir den Gesetzgeber, also uns alle, zwingen, rechtzeitig wieder tätig zu werden und den im Augenblick herrschenden Zustand zu beenden, dass zwar die äußeren Kommunikationsdaten von einigen der Berufsgeheimnistäger geschützt sind – also wer mit wem wie lange telefoniert hat –, aber nicht die Inhalte. In dem Bereich, in dem es um die Inhalte geht, um den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, haben wir keinen solchen Schutz. Das ist ein Ungleichgewicht, das beseitigt werden muss und das im Rahmen der Novellierung auch beseitigt werden wird. Da können Sie ganz sicher sein; daran arbeiten wir. Das ist der Grund für die Befristung.

Da wir aber bis zum Ende des Jahres mit der Gesamtregelung nicht zurande kommen, müssen wir nun eine Verlängerung der Befristung herbeiführen. Ich mache überhaupt kein Hehl daraus, dass mir eine kürzere Frist lieber gewesen wäre, dass ich eine Frist von einem oder höchstens zwei Jahren für angemessen gehalten hätte. Aber ich habe mich damit nicht durchgesetzt; das nehme ich zur Kenntnis.

Es gibt aber Gründe, die Auseinandersetzung über die Regelung dieser Materie nicht in Wahlkampfzeiten hineinzutragen.

(Jörg van Essen [FDP]: Wir haben doch immer Wahlkampf, Herr Kollege!)

Denn Wahlkampfzeiten sind erfahrungsgemäß keine besonders guten Zeiten, um mehr Bürgerrechte ins Gesetz aufzunehmen. Wahlkampfzeiten sind leider – das bedaure ich

selber außerordentlich – Zeiten, in denen sehr viel mit Polemik gearbeitet wird.

(Otto Fricke [FDP]: Was Sie ja nie tun! – Siegfried Kauder [Bad Dürkheim] [CDU/ CSU]: Dieses Thema wird die Wahl sicher nicht entscheiden!)

Deshalb ist die Befristung jetzt so geregelt worden, dass bis zum Ende des Jahres 2007 erstens nachgedacht werden kann und zweitens Daten erhoben werden können. Die Daten sollen bis Mitte des Jahres 2007 vorliegen.

Um zu dem Petition der Abgeordneten der PDS zu kommen: Das ist ja von der Humanistischen Union übernommen worden. Es ist eine gute Idee, zu sagen, wir verpflichten die Länder, endlich die Daten zu liefern, um eine vernünftige Datenbasis zu erhalten. Nur, Frau Kollegin Pau, wenn wir das ins Gesetz schreiben, dann wird dieses Gesetz zustimmungspflichtig, und so, wie die Länder im Augenblick gestrickt sind und die Mehrheiten im Bundesrat aussehen, wird das Gesetz dann im Bundesrat sicher angehalten werden, sodass es nicht zur Sammlung der Daten kommt. Deshalb haben wir den richtigeren Weg gewählt – denn unser Weg ist realisierbar –, indem heute wir einen Entschließungsantrag mit verabschieden, bei dem die Bundesregierung aufgefordert – nicht gebeten, sondern aufgefordert – wird, die Daten für die Novellierung rechtzeitig vorzulegen. Die Bundesregierung wird diesem Auftrag nachkommen müssen, vor allem wenn alle Fraktionen des Deutschen Bundestages hinter diesem Auftrag stehen. So sieht es ja im Augenblick aus. Deshalb bin ich guten Mutes, dass wir am Ende eine verlässliche Datengrundlage haben werden.

Ich versichere allen, dass wir im Rahmen der gesamten Novellierung auch diese Paragraphen novellieren und noch weiter an verfassungsrechtliche und datenschutzrechtliche Erfordernisse angleichen werden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

#### **Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:**

Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Jörg van Essen.

#### **Jörg van Essen (FDP):**

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir werden als FDP-Bundestagsfraktion der Verlängerung zustimmen. Wir werden auch die Aufforderung mit unterstützen, dass Daten gesammelt

werden, denn auch wir halten das für notwendig.

Ich hätte mir allerdings, Herr Kollege Ströbele, gewünscht, dass das als gesetzliche Pflicht festgeschrieben wird. Denn ich erlebe in einem anderen Bereich immer, in dem ich persönlich sehr aktiv bin, nämlich im Bereich der Telefonüberwachung nach § 100 a der Strafprozessordnung, dass wir nur aufgrund meiner jährlichen Nachfrage über die notwendigen Daten verfügen können.

(Silke Stokar von Neuforn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wieso sind Sie da so aktiv?)

– Das kann ich gerne schnell aufklären: Seitdem ich im Deutschen Bundestag bin, frage ich genau diese Daten nach. Es gibt Gott sei Dank eine Rechtsstaatspartei in diesem Land, die sich für diese Frage interessiert.

(Beifall bei der FDP)

Ihre Fraktion hat das nie getan, Frau Kollegin.

(Wilhelm Schmidt [Salzgitter] [SPD]: Das ist jetzt aber ziemlich arrogant, Herr Kollege!)

Deswegen freue ich mich sehr, dass wir jedes Jahr die Entwicklung beobachten können. Zum Beispiel bereitet es mir große Sorge, wenn ich sehe, dass bei den Telefonüberwachungen in Berlin, das hier an der Spitze liegt –vielleicht auch wegen seiner Kriminalitätsentwicklung –, jetzt wieder eine Steigerung um 70 Prozent zu verzeichnen ist. Ich habe deshalb die FDP-Kollegen im Berliner Abgeordnetenhaus gebeten, dem Thema nachzugehen und nach Erklärungen dafür zu suchen.

Mich ärgert ganz außerordentlich, dass – da zeigt sich wieder, wer eine Rechtsstaatspartei ist und wer nicht –

(Wilhelm Schmidt [Salzgitter] [SPD]: Nun wird es lächerlich! Das ist nicht einmal mehr arrogant!)

unser Antrag zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit der Telefonüberwachung heute abgelehnt wird. Denn die Forderungen, die wir dort stellen, sind alle berechtigt. Erstens fordern wir nämlich den **jährlichen Bericht**, den ich gerade angesprochen habe. Zweitens fordern wir die Bundesregierung auf – Herr Kollege Kauder hat die entsprechende Fragestellung deutlich herausgearbeitet –, die **richterliche Überwachung** zu verbessern. Das ist dringend erforderlich. Beispielsweise hat die Untersuchung durch die Universität Bielefeld deutlich gemacht, dass etwa ein Viertel der richterlichen Anordnungen zu beanstanden ist.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Da sind wir dran, Herr Kollege!)

Die richterliche Überwachung zu verbessern ist eine Forderung, die wir an die Bundesregierung stellen. Warum sie diese ablehnt, verstehe ich nicht.

Ich denke, dass das Prozedere insgesamt bei der Telefonüberwachung verbessert werden muss.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wir machen das! Wir sind der Gesetzgeber!)

Ich selbst komme aus der Justiz. Ich weiß, dass wir als Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte diese Anträge immer vorformuliert haben, sodass der Richter nur unterschreiben musste. Wenn er ablehnte, musste er die entsprechende Begründung selbst formulieren. Dadurch wurde es den Richtern leicht gemacht.

Weil es sich um einen wesentlichen und tiefen Eingriff in die Intimsphäre und Persönlichkeitssphäre handelt – das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Abhören in Wohnungen zeigt unsere Verpflichtung –, müssen wir in diesem Bereich die richterliche Kontrolle verbessern.

All diese Forderungen der FDP werden von der Koalition abgelehnt. Mich ärgert das. Ich fordere Sie noch einmal auf, unserem Antrag zuzustimmen. Es dient uns allen und der Rechtsstaatlichkeit in unserem Land.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

**Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:**

Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Joachim Stünker.

**Joachim Stünker (SPD):**

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir werden gleich die Geltungsdauer von zwei Vorschriften der Strafprozessordnung, die wir im Jahre 2001 nach den Terroranschlägen in New York einstimmig in die Strafprozessordnung hingeschrieben haben, verlängern. Damals hatten wir den problematischen § 12 FAG abgelöst. Diese Vorschriften benötigen die Ermittlungsbehörden, um insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität ihre Arbeit zu machen. Es ist daher gut, dass wir die Verlängerung ihrer Geltungsdauer einvernehmlich beschließen werden.

(Jörg van Essen [FDP]: Wie lange mussten wir Sie dazu drängen!)

Herr Kollege van Essen, Sie haben von der Rechtsstaatspartei FDP gesprochen. Wir werden im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 100 a ff. der Strafprozessordnung, an der wir sehr intensiv arbeiten, diese Diskussion gemeinsam in diesem Hohen Haus zu führen haben. Ich bin gespannt, ob das, was hier akademisch vom Katheder dazu gesagt wurde, auch politisch von Ihnen gehalten werden kann. Auf die Diskussion bin ich wirklich gespannt.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wir wollten heute Abend die Reden zu diesem Punkt eigentlich zu Protokoll geben, weil es schon spät geworden ist und weil wir alle im Augenblick kein Problem in der Verlängerung sehen. Aber Herr Kollege Kauder wollte gerne reden. Darum sind wir jetzt noch hier.

(Dr. Norbert Röttgen [CDU/CSU]: Es hat sich gelohnt! – Siegfried Kauder [Bad Dürkheim] [CDU/CSU]: Reden Sie ungern?)

– Ich muss nicht immer reden, Herr Kauder. Das muss wirklich nicht sein.

Interessanterweise werden die Reden zum Tagesordnungspunkt 17 zu Protokoll gegeben, in dem es um die erste Lesung eines Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt geht. Darüber werden wir noch in diesem Jahr die Entscheidung zu treffen haben. Ich bin auf die Diskussion mit Ihnen gespannt und darauf, ob Sie auch in diesem Punkt, in dem es um Vorfeldermittlungen in einem hoch sensiblen Bereich geht, genauso rechtsstaatlich argumentieren werden wie heute Abend.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Noch in diesem Jahr werden Sie den Beweis erbringen können,

(Jörg van Essen [FDP]: Wir werden Sie nicht enttäuschen!)

ob Sie, Herr van Essen, in der Lage sind, das, was Sie heute Abend akademisch in Ihrer Rede ausgeführt haben, politisch zu halten. Sie werden uns dabei an Ihrer Seite haben.

Wir haben nur eine kurze Frist. Herr Kollege Ströbele, wir beide haben schon darüber gesprochen. Wir haben dafür gesorgt, dass der Rechtsausschuss federführend ist. Die federführende Beratung sollte eigentlich im Finanzausschuss stattfinden. Ich freue mich auf die Diskussion in den nächsten Wochen

und bedanke mich, dass wir heute Abend das Gesetz einstimmig verabschiedet werden.

Schönen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Wilhelm Schmidt [Salzgitter] [SPD]: Sehr gut!)

**Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:**

Ich schließe damit die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100 g und 100 h der Strafprozessordnung. Der Rechtsausschuss empfiehlt unter Nr. 1 seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/3971, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Es liegt ein Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch und Petra Pau vor, über den wir zuerst abstimmen. Wer stimmt für den Änderungsantrag auf Drucksache 15/3989? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen des ganzen Hauses gegen die Stimme der Abgeordneten Pau abgelehnt worden.

Ich bitte nun diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen des ganzen Hauses gegen die

Stimme der Abgeordneten Pau in zweiter Beratung angenommen.

### **Dritte Beratung**

und Schlussabstimmung. Sie dürfen sich jetzt erheben, wenn Sie dem Gesetzentwurf zustimmen wollen. – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen des ganzen Hauses gegen die Stimme der Abgeordneten Pau angenommen worden.

Unter Nr. 2 seiner Beschlussempfehlung, Drucksache 15/3971, empfiehlt der Ausschuss, eine Entschließung anzunehmen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen des ganzen Hauses angenommen worden.

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, Drucksache 15/3971, zu dem Antrag der Fraktion der FDP mit dem Titel „Rechtsstaatlichkeit der Telefonüberwachung sichern“. Der Ausschuss empfiehlt unter Nr. 3 seiner Beschlussempfehlung, den Antrag auf Drucksache 15/1583 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung des Ausschusses? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP und der Abgeordneten Pau bei Enthaltung der CDU/CSU angenommen.

Ich rufe die Zusatzpunkte 8 a und 8 b auf: